

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

StrSchG 1969 §11;

StrSchG 1969 §4 Abs1;

StrSchG 1969 §5 Abs5;

StrSchG 1969 §5 Abs9;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Auflage, daß eine Röntgeneinrichtung für Durchleuchtung in Zeitabständen von höchstens einem Jahr einer Prüfung hinsichtlich des Dosisleistungsbedarfs für den Bildverstärker und hinsichtlich des Auflösungsvermögens (Bildqualität) unterzogen werden muß und das Ergebnis dieser Prüfung jederzeit zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Ordination aufliegen muß, ist dem Begriff "Auflagen für den Betrieb" (§ 11 StrSchG) zu unterstellen. Darunter fallen nach Wortsinn und Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang auch solche Maßnahmen, die nicht laufend, sondern in längeren Intervallen wiederkehrend zu setzen sind, um einen sicheren Betrieb der Strahlenanlage bzw Strahleneinrichtung zu gewährleisten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110184.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at